



Mittwoche, den

13. November 1839.

Der Dresdener Anzeiger erscheint täglich. Insertionen werden im K. S. pr. Adresscomptoir (**Wilsdruffer Gasse Nr. 228. 1 Treppe**) in den Expeditionsstunden früh von halb 9 bis halb 1 Uhr und Nachmittags von halb 3 bis 6 Uhr (Sonntags blos früh) angenommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung.

die Actienzeichnung zu der in Dresden zu errichtenden Bank betreffend.

Nachdem von dem hohen Ministerium des Innern die Errichtung einer Bank in Dresden mit einem Stamm-Capital von 1,500,000 Thaler im 21 Guldenfuß in 6000 Actien zu 250 Thaler auf dem Grunde der vorläufig genehmigten Statuten bewilligt, und dem unterzeichneten Stadtrathe die Einladung derjenigen, welche sich bei diesem Unternehmen als Actionairs zu betheiligen wünschen, unter Mitwirkung des zu dem Ende zusammengesetzten provisorischen Comité, bestehend aus den Herren

- Abraham Gottwald Hesse, Königl. Baierschen Consul, der Zeit Vorsitzender,
- Carl Wilhelma Art, Advokat,
- Ferdinand Döring, Kaufmann,
- Gottfried Heinrich Christoph Jordan, Firma: Jordan und Timäus,
- Friedrich Adolph Kuhn, Advokat,
- Carl Eduard Löbe, Firma: Löbe und Thomaschke, Rumschöttel, Bankdirector,
- Carl Schubart, Firma: Schubart und Hesse,
- Johann Christoph Stavenhagen, Stadtrath und Kaufmann, Firma: J. C. Stavenhagen,
- Friedrich August Stohn, Firma: Hammer und Stohn,
- Friedrich Wilhelm Winkelmann, Firma: F. C. Winkelmann,

aufgetragen worden ist; so werden die bei der Unterzeichnung von Actien stattfindenden Bedingungen in Nachfolgendem hiermit bekannt gemacht:

1) Von der Gesamtzahl der 6000 Actien à 250 Thaler sind zu reserviren für die Mitglieder des provisorischen Comité und zur Caution für die Directoren und Ausschuss-Mitglieder der Hauptbank und Zweigbanken 300. Es verbleiben mithin 5700 Stück, für welche die Unterzeichnung anturich eröffnet wird.

2) Unterzeichnungen werden angenommen bei den Stadträthen zu

- a) Dresden,
- b) Leipzig,
- c) Chemnitz,
- d) Bautzen,
- e) Plauen,
- f) Zittau,

während der nach einander folgenden sechs Tage,

vom eilften bis mit sechszehnten November d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3) Zu Vollziehung der Unterzeichnung für Abwesende durch Beauftragte haben Letztere sich durch Vorbringung von schriftlichen Vollmachten von Seiten ihrer Machtgeber zu legitimiren.

4) Bei der Unterzeichnung ist für jede Actie der vierte Theil, mithin 62 Thlr. 12 Gr. baar einzuzahlen, und zwar entweder

in klingenden preussischem Courant oder Königlich Sächs. blauen Courant-Billets, oder in Cassenscheinen oder Banknoten der Leipziger Bank, oder

in Königl. Sächs. Thalern nach dem 14 Thaler Fuß, oder

in Conventions $\frac{1}{2}$ teln oder $\frac{1}{3}$ teln mit Einschluß eines Fünftels in $\frac{1}{2}$ teln, in Conventions-Zehn- und Zwanzigkreuzern, in Königl. Sächs. Conventions- — weißen — Cassenbillets zu dem festen Course von $2\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$, mithin einen Thaler Conventionsgold für einen Thaler und acht Pfennige Preuß. Cour. gerechnet, oder

in Conventions-Species-Thalern, das Stück zu 1 Thlr. 9 Gr. Preuß. Cour. gerechnet, oder in Conventions $\frac{1}{2}$ teln und $\frac{1}{3}$ teln, oder

in ganzen Kronenthalern, das Stück zu 1 Thlr. 12 Gr. Conv. Münze gerechnet, oder

in vollwichtigen Louisd'or à 5 Thlr. Königl. Sächs., Preussischen, Dänischen, Hannoverschen oder Herzoglich Baunschweigschen Gepräges, das Stück zu 5 Thlr. 16 Gr. in Preuß. Cour. gerechnet.

5) Der Unterzeichner hat mit jeder Einzahlung einen Lieferschein in doppelten Exemplaren, sowie beziehentlich die beigebrachte Vollmacht abzugeben, und empfängt dagegen eine mit fortlaufender Nummer versehene Interimsquittung, auf seinen Namen lautend, durch welche der Anspruch auf verhältnismäßige Betheiligung bei der Bank nach den Bestimmungen unter 8. und 9. begründet wird. Dergleichen Lieferscheine sind bei den betreffenden Stadträthen gegen Erlegung von 3 Pf. für das Stück zu erhalten.

6) Diese Interimsquittungen, welche in jeder der unter 2. bemerkten Städte mit dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wo gezeichnet wird, und fortlaufenden Nummern von Nr. 1. an bezeichnet, und nach dem beiliegenden Formular unter A. ausgefertigt werden, sind nur für den namhaft gemachten In-